OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553424/6/KLe/HK

Datum: Linz, 24. Februar 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über den Vorlageantrag des A__, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.12.2025, GZ: BHVBJagd-2019-256042/40-WiB, wegen Jagdgebietsfeststellung für die Jagdperiode 2026 bis 2032, Eigenjagdgebiet C__ - Gemeinde F__, (mitbeteiligte Partei: Jagdgenossenschaft F__, vertreten durch B__, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Vorlageantrag wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.12.2025, GZ: BHVBJagd-2019-256042/40-WiB, mit der Maßgabe bestätigt, dass in Spruchpunkt „IV. Behördliche Arrondierungen“ folgende Grundstücksnummern beim Revier C__ entfallen: „lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq, rrr, und Teile von sss, ttt, uuu, vvv,“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.12.2025, GZ: BHVBJagd-2019-256042/40-WiB, wurde folgender Spruch erlassen:

„Der Beschwerde der Jagdgenossenschaft F__ vom 02.12.2025 wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.11.2025 BHVBJagd- 2019-256042/35-WiB, insoweit abgeändert, als der SPRUCH wie folgt lautet:

I. Feststellung des Eigenjagdgebiets C__

Das Eigenjagdgebiet C__ mit den Revieren C__ und G__ in der Gemeinde F__, wird für die Jagdperiode vom 01.04.2026 bis 31.03.2032 im Ausmaß von 217,9308 ha festgestellt.

[…]

IV. Behördliche Arrondierungen

Dem Eigenjagdgebiet C__ in der Gemeinde F__, wird für die Jagdperiode vom 01.04.2026 bis 31.03.2032 ein Arrondierungsgebiet im Ausmaß von 20,6943 ha zugeschlagen.

Revier C__:

Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke:

KG D__: Gst. Nr. bbb, ccc, ddd, xxx, yyy, zzz, aaaaaa, aaabbb, aaaccc, aaaddd, aaaeee, aaafff, aaaggg, aaahhh, lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq, rrr, und Teile von sss, ttt, uuu, vvv, im Ausmaß von 5,9187 ha (vom Jagdgebiet I__)

KG D__: Gst.Nr. eee im Ausmaß von 1,7031 ha

Revier G__:

Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke:

KG D__: Gst. Nr. fff, ggg im Ausmaß von 7,2940 ha

KG E__: Gst. Nr. iii, jjj, kkk im Ausmaß von 5,7785 ha“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht und zusammenfassend ausgeführt, dass die beantragten Arrondierungsflächen seit Jahrzenten der Eigenjagd zugeschlagen gewesen wären.

Mit Schreiben vom 16.01.2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die verfahrensgegenständliche Fläche umfasst die Grundstücke Nr. lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq,rrr und Teile von sss, ttt, uuu, vvv alle KG D__ und hat ein Ausmaß von 2,7109 ha. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine auf einem Hang befindliche Wiesenfläche.

Weder der Akteninhalt noch die Angaben der beteiligten Parteien lassen eine Unmöglichkeit der Bejagung der Grenzflächen erkennen.

Es kann daher nicht festgestellt werden, dass eine Unmöglichkeit der Bejagung von Grenzflächen vorliegt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 15 Oö. Jagdgesetz 2024
Abrundung von Jagdgebieten
(1) Nach Beginn der Jagdperiode steht es den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete frei, für die Dauer der aktuellen Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde, den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Jagdberechtigten schriftlich mitzuteilen.
(2) Verlaufen die Grenzen von benachbarten Jagdgebieten derart ungünstig, dass ohne deren Bereinigung die zwingend erforderliche Bejagung von Grenzflächen unmöglich ist, und kann dies nicht auf die im Abs. 1 vorgesehene Weise gelöst werden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft, einer oder eines Eigenjagdberechtigten oder des Bezirksjagdbeirats zum Zweck entsprechender Gebietsabrundung (Arrondierung) aneinandergrenzender Jagdgebiete einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abzutrennen und dem anderen zuzuschlagen (Arrondierungsgebiet). Zwingend erforderlich ist eine Bejagung insbesondere dann, wenn Wildschäden im Sinn des § 62 Abs. 2 oder 4 auftreten. Der Bescheid, mit dem die behördliche Arrondierung ausgesprochen wird, ist auch der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands zuzustellen.
[...]

Da keine Unmöglichkeit der Bejagung der Grenzflächen vorliegt, war keine Arrondierung anzuordnen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer